

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 7 (1881)
Heft: 39

Artikel: Nachklänge zur Synode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge: VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 30. September 1881.

Nro. 39.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Abonnements-Einladung.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend nehmen wir auf das mit Nr. 40 beginnende vierte Quartal direkt an uns zu richtende Bestellungen an, denen Fr. 1. 20 in Briefmarken beizulegen sind.

Die Expedition des «Pädagogischen Beobachter»: Buchdruckerei Schabelitz in Zürich.

Nachklänge zur Synode.

a. Zum Obligatorium der Lehrmittel.

(Korrespondenz.)

Es befremdet mich, daß in der Synode zu Winterthur ein Haupteinwand gegen die bisherige Art des Obligatoriums geltend zu machen unterlassen wurde. Ist doch diese herkömmliche Art die zäheste Kundgebung des Kantonesenthums!

Man spricht in neuester Zeit so gerne und viel von der Verschmelzung der verschiedenen kantonalen Volksschulen zu einer bundesgemäßen schweizerischen Schule. Aber zur friedlichen, naturgemäßen Grundsteinlegung dazu will niemand Hand bieten. Man fordert eine Bundesgesetzgebung, die einen sofortigen und allgemeinen Zwang in sich schließt, versäumt es aber, durch interkantonale Verständigung zwischen ähnlich situirten Bundesgliedern dieser künftigen Vereinbeitlichung vorzuarbeiten.

In den letzten Wochen zwar ist in dieser Richtung einiges erzielt worden: Bereinigung der Orthographie und mäßige Einführung der Antiqua als dominierende Schulschrift. Aber auf dem Gebiete der Schullesebücher, der wichtigsten aller Lehrmittel, thut sich nicht der geringste Lichtschimmer dafür auf, daß der Kantonalismus seine Sonderstandpunkte aufbebe. Und hieran trägt das Obligatorium die meiste Schuld. Hat dieses Obligatorium in den fünfzig Jahren seines Bestandes seit der Regeneration der Volksschule in vielen Kantonen — hat es je ein einzigmal ein Beispiel dafür geliefert, daß es über die engen kantonalen Grenzen sich ausgedehnt hätte? Scherr's Lesebücher gestalteten sich zürcherisch, thurgauisch, st. gallisch — je ein fast ganz gleicher Inhalt in anderer Form, die Eberhard'schen ebenso zugerisch, aargauisch etc.! Jede Kantonalhoheit wollte sich darin manifestiren, daß sie eine eigene, oft unwesentlich anders gefärbte Ausgabe desselben Buches von demselben Verfasser verlangte. Soll eine solche Misère neben dem steten Rufe nach einer Bundesschule auf unsere Enkel sich vererben? Von einer staatlichen interkantonalen Verständigung darf inzwischen wol nicht geträumt werden. Vor einigen Jahren haben interkantonale Konferenzen sich über das Programm zur Erstellung von Schullesebüchern

vereinbart. Aber diese Erstellung selber wurde durch die partielle kantonale Zerfahrenheit sofort aus der Hand fahren gelassen. Die Ausführung jenes Programms liegt zur Zeit in Privathänden. Wird nun beispielsweise gerade das zürcherische kantonale Obligatorium trotzdem, daß jenes Programm hauptsächlich zürcherischer Initiative zu verdanken ist, sich je dazu verstehen, auf separate kantonale Ansprüche zu verzichten? Ich behaupte, daß nur die zeitweise Beschreitung des Pfades fakultativer Freiheit zur Erreichung eines erst interkantonalen, dann später bundesgemäßen Obligatoriums führt. Wer diesen Erfolg nicht wünscht, der ist ein Kantonese, der bekenne sich dann aber auch offen als ein solcher!

In Winterthur hat Herr Gattiker darauf verwiesen, wie das kantonale zürcherische Obligatorium gegenwärtig schon vielfach durchbrochen, der Kampf um dessen Integrität also eigentlich ein müßiger sei. Hierauf erwiderte Herr Erziehungsdirektor Zollinger, daß Ausnahmen vom Zwang, soweit solche der Erziehungsrath zur Sammlung von Erfahrungszwecken gestatte, nicht als Einbruch in das Prinzip des Obligatoriums zu betrachten seien. Wie mir scheint, will diese Erklärung ungefähr so viel besagen als: «Eine allgemein geregelte und geordnete Freiheit ist es nicht, die wir meinen; diese sei eine dem jeweiligen Ermessen der obersten Erziehungsbehörde anheimgestellte!» Ist das nicht ein ganz deutlich dargelegter Standpunkt, nur nicht gerade ein gut demokratischer? Den wird man zur Zeit aber auch nicht als durchgehends respektirt voraussetzen wollen.

b. Betreffend Mitgliedschaft.

Anläßlich der letzten Schulsynode kam in einem nicht offiziellen Kreise die Stellung der im Ruhestand sich befindlichen Lehrer zur Synode in Diskussion. Thatsächlich erhalten in einzelnen Bezirken die Pensionäre keine Einladung zur Synode. Nichtabsender und Nichtempfänger scheinen dabei übereinstimmend die Meinung zu hegen, daß mit der Entlassung aus dem aktiven Schuldienste die Stimmberechtigung in Kapitel und Synode aufhöre. Hiegegen könnte doch wol mit Fug geltend gemacht werden, wie ungerecht es wäre, wenn nach 30 bis 50 Dienstjahren auf dem Gebiete der Schule die Vollberechtigung eines Mitgliedes der Lehrerschaft in deren korporativer Stellung mit dem Tage aufhören sollte, da der Veteran in den Ruhestand tritt. Diese Ungerechtigkeit nun birgt bei näherem Zusehen das Reglement für die zürcherische Schulsynode keineswegs in sich, was leicht nachzuweisen ist.

§ 29 sagt: Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel etc. etc. — und

§ 1: Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden ein Kapitel.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind.

Die Sachlage ist klar: Die Pensionäre besitzen als Kapitularen deren volle Rechte, sind aber der obligatorischen Verpflichtungen enthoben. In diesem gleichen Verhältniß stehen sie als Synodalen. Selbstverständlich sind hier die von höhern Anstalten zurückgetretenen Pensionäre inbegriffen. — Die Zukunft möge den bisher Hintangesetzten gerecht werden!

c. Witwen- und Waisenstiftung.

(Eingesandt.)

Die vom Vertreter der hohen Erziehungsdirektion an der Prosynode und vom Referenten der letztern an der Synode gemachte Angabe, es seien die von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich mit den Lehrern an der Volksschule einerseits und mit den Lehrern an den höhern Lehranstalten andererseits s. Z. abgeschlossenen Verträge betreffend Witwen- und Waisenstiftung auf Ende 1885 gekündigt, ist mit Bezug auf den erstern Vertrag unrichtig. Dieser ist unterm 5. Dezember 1878 von der Rentenanstalt auf Ende des V. Quinquenniums i. e. 1883 abgekündigt worden. Das Kapitel Horgen hatte also wol mit seinem Hinweis auf eine rechtzeitige Neugestaltung besagter Stiftung nicht allzu entfernt von dem Ziele geschossen!

Zur Aufklärung.

Der Artikel über die zürcherische Schulsynode in Nr. 38 zieht aus meinem Votum für das Obligatorium der Lehrmittel an der staatlichen Volksschule den Schluß, ich sei seit der 1875 bei Anlaß der Wädensweiler Petition im Kantonsrath eingenommenen Haltung «andern Sinnes geworden». Zu diesem Schlusse liegt keine Veranlassung vor. Damals verfocht ich die Ueberzeugung, daß das Unterrichtsgesetz in den §§ 269—272 ein Recht des Erziehungsrathes, den freien Schulen die Lehrmittel vorzuschreiben, geradezu ausschließe, wol aber der Behörde die Befugniß gebe, diesen Schulen den Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel vorkommenden Falls zu untersagen. Darauf bestehe ich noch jetzt gerade so, wie ich andererseits die in § 78 statuirte Aufgabe der Erziehungsbehörde, für die allgemeine Volksschule die Lehrmittel zu bestimmen, jederzeit für eine wol begründete und von dem einheitlich obligatorischen Charakter dieser Staatsanstalt mit Nothwendigkeit verlangte Vorschrift erachtet habe.

Zollinger,
Erziehungsdirektor.

Methodische Glossen.

Die «Blätter für die christliche Schule» stellen die Betrachtung auf:

«Man vergeudet in der Schule ungeheuer viel Zeit dadurch, daß man Dinge in einer frühern Periode der Schulzeit mühsam treibt, welche sich später fast ganz von selber geben. Man hat eine wahre Angst, alles recht früh, d. h. meist zu früh anzufangen.

«Man will, daß in der Elementarklasse die kleinen Kinder mit aller Gewalt dahin gebracht werden, ein Geschichtchen ohne Anstoß und Nachhülfe erzählen zu können. Damit erreicht man, daß eine Lehrerin genug zu thun hat, etwa 10—15 Geschichtlein im ersten Jahr durchzunehmen. Man muß jedes derselben so unendlich oft durchhauen und erzählen lassen, daß sie dem Kinde und der Lehrerin, geschweige denn dem Lehrer tödtlich zuwider werden. Merkt man denn nicht, daß vier, fünf Jahre später das Kind fast von selbst ordentlich erzählt, und daß in der Mittelschule das in einem Fünftel oder Zehntel der Zeit

erreicht wird, was mit unendlicher Mühe in den ersten Jahren doch nur von den begabtern, namentlich den frühreifen Kindern in der Regel ganz erlangt wird? Man wolle uns nicht mißverstehen! Wir anerkennen vollständig, daß wenn etwas von einer erzählten Geschichte bleiben soll, sie dem zerstreuten, ungeübten Sinn des ersten Schulalters wiederholt vorgeführt werden muß; aber wir bezeichnen jene Forderung einer fließenden Nacherzählung als verfrüht, als Zeit, Kraft und Lust raubend.

«Man treibt mancherorts in der Mittelklasse der Volksschule die Heimatkunde mit einem Detail von Dingen, mit einem Aufwand von Zeit, welche deshalb nicht gerechtfertigt sind, weil in spätern Schuljahren und nach der Schulzeit dasjenige, was jetzt mühsam eingeübt wird, sich fast von selbst gibt, während das Kind des Volkes weit mehr davon hätte, wenn es — nach kurzer Orientirung auf dem heimatlichen Boden — bald in die Ferne begleitet würde, die meistens nach der Schulzeit verschlossen bleibt.»

Mit dem ersten Theil der Aussetzungen sind wir, so weit sie eine wirkliche Uebertreibung zeichnen, einverstanden. Wir geben nur zu bedenken, daß der kleine, vorab der «ungeschickte» Schüler mittelst schulgerechter Sprachübung muß sprechen lernen, daß es sich also in solchen Erzählstunden weniger um «das Bleiben der erzählten Geschichte» handelt, mehr um das momentane jugendliche Turnier im sprachlichen Ausdruck. Dann scheint uns die zweite Beschwerde noch viel fraglicherer Natur zu sein. Wie sehr täuscht der Lehrer sich, der z. B. bei Schülern des 4. Kurses eine rasch sich gestaltende Kenntniß ganz nahe liegender Gegenstände voraussetzt! Die Schule muß die Jahre hinauf «anschauen» lehren; und die Heimatkunde bietet dazu für weithin des manigfachsten Stoffes mehr als genug.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 28. September.)

Bei Abnahme der tabellarischen Jahresberichte über das Schuljahr 1880/81, sowie der Trienniumsberichte über das Volksschulwesen in den Schuljahren 1878/79—1880/81 und der Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen wird beschlossen:

1. Den sämtlichen Bezirksschulpflegen werden die Bemühungen für das Unterrichtswesen angelegentlich verdankt.
2. Für besondere Anstrengungen auf einzelnen Schulgebieten wird nachfolgenden Bezirksschulpflegen die ausdrückliche Anerkennung des Erziehungsrathes ausgesprochen:

Zürich: Für die Bemühungen zur Hebung des Arbeitsschulwesens, sowie des Turnunterrichts und für den einläßlichen Bericht über die Privatschulen.

Winterthur: Für die fortgesetzten Bemühungen um das Arbeits- und das Fortbildungsschulwesen, sowie die Inspektion der Schullokalitäten des Bezirks.

3. Die Verabscheidungen der Jahresberichte der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden genehmigt.

Mit Rücksicht auf einen in jüngster Zeit stattgefundenen Schulhausbrand werden die Bezirksschulpflegen neuerdings eingeladen, dahin zu wirken, daß, wo dies nicht bereits geschehen ist, das Schulmobiliar versichert werde.

Der Ueberschuß des Fonds zur Unterstützung der zwei ältesten Primarschullehrer der Landgemeinden des Kantons Zürich über die Summe von 3000 Fr. im Betrage von Fr. 793. 42 wird der Hilfskasse der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer schenkweise überlassen.

Vom Rücktritt der Fr. Marie Bindschädler, Verweserin an der Primarschule Klein-Andelfingen, auf Schluß des Sommerhalbjahrs wird Notiz genommen.

Die Schulpflege Hirslanden wird eingeladen, ihre Schulhausbaute so zu beschleunigen, daß der Bezug der neuen Lokalitäten spätestens auf Beginn des Wintersemesters 1882/83 geschehen kann.

Der Arbeitslehrerinnenkurs des Bezirks Hinweil wird für die letzte Kurswoche vom Bezirkshauptort nach Unterwetzikon verlegt,